

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.024.470

Wien, am 10. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christoph Steiner hat am 10. Dezember 2025 unter der Nr. **4170/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Betreuung ukrainischer Voll- und Halbwaisen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele ukrainische Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr stehen oder standen seit Kriegsausbruch in der Ukraine am 24. Februar 2022 bis zum Tag der gegenständlichen Anfrage unter Betreuung einer Betreuungseinrichtungen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und der jeweiligen Einrichtung sowie nach Geschlecht und Alter)*

Im Rahmen der Grundversorgung des Bundes waren minderjährige ukrainische Staatsangehörige wie folgt in Bundesbetreuungseinrichtungen (BBE) untergebracht (jeweils zum Stichtag 1. Jänner und 1. Juni):

Mit Stichtag 1. Juni 2022 befanden sich 163 ukrainische Minderjährige in BBE.

Geschlecht →	männlich		weiblich		Summe
mündig/unmündig → BBE ↓	mündig	unmündig	mündig	unmündig	
BBE Geiselbergstraße	8	20	12	32	72
BBE Mariabrunn	63	18	1	3	85
BBE Mondsee	0	2	0	3	5
BBE Graz-Andritz	0	0	0	1	1
Summe	71	40	13	39	163

Mit Stichtag 1. Jänner 2023 befanden sich zwei ukrainische Minderjährige in BBE.

Geschlecht →	männlich	weiblich	Summe
mündig/unmündig → BBE ↓	unmündig	unmündig	
BBE Geiselbergstraße	1	1	2
Summe	1	1	2

Mit Stichtag 1. Juni 2023 befand sich eine ukrainische Minderjährige in BBE.

Geschlecht →	weiblich	Summe
mündig/unmündig → BBE ↓	unmündig	
BBE Graz-Puntigam	1	1
Summe	1	1

An den Stichtagen 1. Jänner 2024, 1. Juni 2024, 1. Jänner 2025 und 1. Juni 2025 befanden sich keine ukrainischen Minderjährigen in BBE.

Eine Beantwortung für den Bereich der Landesgrundversorgung fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Wie viele dieser Kinder sind nach den der Betreuungseinrichtungen vorliegenden Informationen Vollwaise und wie viele Halbwaise?*
- *Aus welchen Regionen der Ukraine stammen diese Kinder jeweils?*
 - a. *Wann erfolgte seit Kriegsausbruch am 24. Februar 2022 bis dato die Aufnahme bzw. Einreise der Kinder nach Österreich? (Bitte um Aufschlüsselung nach Herkunftsregion, Einreisedatum bzw. -zeitraum sowie des nunmehr unterbringenden Bundeslandes)*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 4:

- *Welche Aufenthaltsdauer ist für die unter Obhut einer Betreuungseinrichtung stehenden ukrainischen Kinder vorgesehen bzw. geplant?*
 - a. *Gibt es für diese Gruppe zeitliche oder rechtliche Befristungen der Unterbringung oder Betreuung?*

Die Gewährung der Grundversorgung für die Zielgruppe der Vertriebenen gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 3 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (GVV) fällt entsprechend der in Art. 4 Abs. 1 Z 2 festgelegten Aufgabenverteilung grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer.

Zur Frage 5:

- *Durch welche Organisationen, Institutionen oder staatlichen Stellen erfolgte seit 24. Februar 2022 bis dato jeweils die Überstellung, Entsendung oder Zuweisung dieser Kinder nach Österreich?*

Seitens des Bundesministeriums für Inneres erfolgt keine Organisation oder Zuweisung von minderjährigen Kriegsvertriebenen nach Österreich. Darüberhinausgehende Initiativen sind bei den Bundesländern zu erfragen.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Welche Organisationen, Institutionen oder staatlichen Stellen sind seit dem 24. Februar 2022 bis dato jeweils für die Wahl des Bundeslandes sowie der jeweiligen Betreuungseinrichtung zuständig und aufgrund welcher Kriterien?*
- *Wer hat die Aufnahme dieser Kinder jeweils veranlasst oder koordiniert?*
 - a. *Auf welcher rechtlichen oder verwaltungsbehördlichen Grundlage erfolgte die Aufnahme? (Bitte um Beilage der entsprechenden Nachweise oder Aktenverweise, soweit möglich bzw. vorhanden)*

Kriegsvertriebene aus der Ukraine haben ex lege aufgrund der Vertriebenen-Verordnung ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet und können ihren Wohnsitz in Österreich frei wählen.

Zu den Fragen 8 bis 11:

- *Ist Ihrem Ministerium bekannt, ob und in welchem Umfang Geschwister dieser Kinder in anderen österreichischen Bundesländern oder in anderen EU-Staaten untergebracht sind?*
 - a. *Falls ja, bitte um tabellarische Aufschlüsselung.*
- *Werden diese ukrainischen Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von Betreuungspersonen begleitet?*
 - a. *Falls ja, von wem genau?*
- *In welchen Einrichtungen und Gemeinden sind die ukrainischen Kinder seit 24. Februar 2022 bis dato untergebracht bzw. wurden seither betreut? (Bitte um Aufschlüsselung nach Standortgemeinde, Betreuungseinrichtung, Betreuungsform und Anzahl der untergebrachten Kinder)*
- *Welche Trägerorganisationen, Kooperationspartner, Subunternehmer oder NGOs (z.B. SOS-Kinderdorf, Fachteams und andere soziale Einrichtungen) sind seit 24. Februar 2022 bis dato in die Betreuung oder pädagogische Begleitung der betreffenden Kinder eingebunden?*

Zu diesen Fragen ist wiederum auf die primäre Zuständigkeit der Bundesländer in Bezug auf die Zielgruppe der Vertriebenen aus der Ukraine zu verweisen.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Wie erfolgt die Aufsicht und Qualitätssicherung der Betreuung ukrainischer Kinder und Jugendlicher durch die Betreuungseinrichtungen konkret?*
- *Inwiefern und in welchen Intervallen werden und wurden seit 24. Februar 2022 bis dato Kontrollen der Betreuungseinrichtungen durch Ihr Ministerium oder eine untergeordnete Dienststelle durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Anzahl, Zeitpunkt und Prüfungsart und -weise)*

Im Hinblick auf Kriegsvertriebene aus der Ukraine ist vorrangig eine direkte Unterbringung auf Ebene der Bundesländer vorgesehen und daher auch auf die in Art. 4 Abs. 1 Z 2 GVV festgelegte grundsätzliche Zuständigkeit der Länder für die Versorgung dieser Zielgruppe zu verweisen.

Für den Bereich der Grundversorgung des Bundes kann ausgeführt werden, dass der Maßstab für die Betreuung und Versorgung von Minderjährigen die UNICEF „Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften“ aus dem Jahr 2018 bilden. Die Umsetzung des Kinderschutzes wird in der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU GmbH), der die operative

Durchführung der Grundversorgung im Zuständigkeitsbereich des Bundes obliegt, durch ein etabliertes internes Qualitätsmanagement überprüft. Zusätzlich erfolgt eine Überprüfung im Rahmen des Beteiligungsmanagements durch die zuständigen Organisationseinheiten im Bundesministerium für Inneres. Zudem besteht eine intensive Kooperation mit UNHCR sowie der Volksanwaltschaft, die im Zuge von externen Besuchen, welche angekündigt oder unangekündigt stattfinden können, ebenfalls den Schutz von Kindern, deren Unterbringung und Betreuung evaluieren.

Zu den Fragen 14, 16 und 17:

- *Wie gestaltet sich die finanzielle Abwicklung der Betreuung ukrainischer Kinder in der Verantwortung von Betreuungseinrichtungen insbesondere hinsichtlich der Kostentragung zwischen Bund und Ländern sowie der Abrechnung über die Grundversorgung? (Bitte um Beilage der aktuellen Regelungen bzw. Vereinbarungen oder Weisungen)*
- *Inwiefern erfolgt für Fördervereinbarungen eine laufende Kontrolle oder Evaluierung durch Ihr Ministerium, insbesondere hinsichtlich Zielerreichung und widmungsgemäßer Mittelverwendung durch die Betreuungseinrichtungen?*
- *Welche Einrichtungen erhielten vom 24.02.2022 bis dato Fördermittel oder Sondervereinbarungen speziell zur Betreuung ukrainischer Kinder? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Einrichtung, Förderhöhe und Zweckbindung)*

Die Gesamtkosten der Grundversorgung – worunter auch jene Kosten fallen, die durch die Erbringung von Grundversorgungsleistungen für hilfsbedürftige Vertriebene entstehen – werden zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 10 der GVV im Verhältnis sechs zu vier aufgeteilt. Die Verrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich geleisteten Beträge, maximal jedoch bis zum Erreichen der in Art. 9 GVV normierten Kostenhöchstsätze. Seitens des Bundesministeriums für Inneres bestehen diesbezüglich keine Fördervereinbarungen.

Zur Frage 15:

- *Inwiefern wurden seit Kriegsausbruch am 24. Februar 2022 bis dato Ihrem Ministerium konkrete Fälle bekannt, in denen untergebrachte ukrainische Kinder oder Jugendliche verlegt, rückgeführt oder in andere Bundesländer bzw. EU-Staaten überstellt wurden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Geschlecht und Zielstaat bzw. -bundesland)*

Seitens des Bundesministeriums für Inneres erfolgt keine diesbezügliche Organisation in Bezug auf minderjährige Kriegsvertriebene aus der Ukraine. Durch die BBU GmbH erfolgte in Bezug auf eine Initiative des Landes Tirol eine organisatorische Unterstützung in Bezug

auf die Rückreise in die Ukraine und ist betreffend etwaige darüberhinausgehende Informationen auf die Bundesländer zu verweisen.

Gerhard Karner

